

## Niederschrift

### über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 10. November 2011

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 18.35 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender  
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf  
Bockmühl, Gabriele  
Burghardt, Jürgen  
Dederichs, Norbert  
Geller, Herbert  
Lankow, Wolfgang  
Mandelartz, Alfred

Menke, Wilfried  
Mohr, Bruno  
Mohr, Christoph  
Puhl, Mathias  
Reiprich, Hans-Dieter  
Scheen, Wolfgang  
Schmitz, Hendrik

Entschuldigt fehlte das Ausschussmitglied Jürgen Zantis.

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StOVR Schmitz  
StA-frau Fliegen  
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 25.10.2011 für Donnerstag, 10.11.2011, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

## T A G E S O R D N U N G

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.01.2011
2. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin im Haupt- und Finanzausschuss
3. Wahl von Ausschussmitgliedern;  
hier: Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales
- 4.1 Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 30.09.2011
- 4.2 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Haushaltssatzung
5. Straßenreinigungsgebühren 2012
6. Kanalbenutzungsgebühren 2012
7. Abfallbeseitigungsgebühren 2012
8. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2012
9. Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996;  
hier: Neufassung des Straßenverzeichnisses mit Neubekanntmachung der Straßenreinigungssatzung
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

### **B) Nicht öffentliche Sitzung**

12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen von Ausschussmitgliedern

**A) Öffentliche Sitzung****1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.01.2011**

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.01.2011 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin im Haupt- und Finanzausschuss**

Gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW finden auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Demnach ist in Verbindung mit § 52 (1) GO NRW vom Haupt- und Finanzausschuss ein/e Schriftführer/in zu bestellen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2009 wurde Frau Simone Wetzel die Schriftführerin, im Falle ihrer Verhinderung Frau Claudia Dickels als deren Stellvertreterin bestellt. Frau Claudia Dickels ist zum 01.10.2011 als Sachbearbeiterin von der Hauptabteilung in das Amt für Soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen gewechselt. Insofern ist ein/e Nachfolger/in zu bestellen. Es wird vorgeschlagen, die Sachbearbeiterin der Hauptabteilung, Frau Elsbeth Behren, als stellvertretende Schriftführerin zu bestellen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellte einstimmig Frau Elsbeth Behren zur stellvertretenden Schriftführerin.

**3. Wahl von Ausschussmitgliedern:  
hier: Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales**

Das Ratsmitglied Dominic Sommer hat dem Wahlleiter gegenüber am 16.09.2011 seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 30.09.2011 erklärt. In der konstituierenden Stadtratsitzung am 27.10.2009, unter Punkt 9 der Tagesordnung, ist Herr Sommer als Mitglied im Ausschuss für Jugend und Soziales gewählt worden.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW einen Nachfolger. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes im Ausschuss für Jugend und Soziales zu. Unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl der sachkundigen

Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf, kann auf Grund der Besetzung des Ausschusses für Jugend und Soziales nur ein Ratsmitglied zum/zur Nachfolger/in für Herrn Sommer gewählt werden.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat auf Vorschlag der CDU-Fraktion einstimmig vor, Herrn Rainer von Ameln, wohnhaft In den Füllen 39, 52499 Baesweiler, als Mitglied für den Ausschuss für Jugend und Soziales zu wählen.

**4.1 Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 30.09.2011**

**4.2 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Haushaltssatzung**

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnispläne:**

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung  - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben  - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben  - € -
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerbüro	a) 65.000,00 b) 87.628,11 c) 22.628,11	0,00	22.628,11

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung  - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben  - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben  - € -
<b>Erläuterung:</b> Im November 2010 wurde der neue Personalausweis eingeführt. Für die Erstellung des Personalausweises müssen höhere Gebühren an die Bundesdruckerei gezahlt werden. Die Höhe der abzuführenden Gebühren war bei der Erstellung des Haushaltsplanes 2011 noch nicht bekannt.  Im Laufe des Jahres 2011 hat sich herausgestellt, dass wesentlich mehr Anträge zur Erstellung des Personalausweises gestellt wurden als bei der Berechnung des Haushaltsansatzes erwartet wurde. Im Produkt 02-02-01 - Meldeangelegenheiten - wurde ein Ansatz von 65.000,00 € gebildet. Dieser wurde zum 30.09.2011 bereits um 22.628,11 € überschritten. Bis zum Jahresende werden Mehraufwendungen von insgesamt 55.000,00 € erwartet.  Gemäß § 83 GO in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler gelten überplanmäßige Aufwendungen, die das Budget um mehr als 40.000,00 € überschreiten, als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.  Die Mehraufwendungen in Höhe von 55.000,00 € werden gedeckt durch Wenigerausgaben in den Produkten 02-01-01 (3.000,00 €), 02-04-01 (8.000,00 €), 12-02-01 (4.000,00 €), durch Wenigerauszahlungen bei der Investitionsnummer I 2010-0029 (15.000,00 €) und durch Mehrerträge im Produkt 10-02-01 (15.000,00 €).				
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	a) 17.000,00 b) 22.570,87 c) 5.570,87	0,00	5.570,87
<b>Erläuterung:</b> Im Bereich der Sportplätze mussten unvorhersehbare große Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch entsprechende Wenigerausgaben im Produkt 11-03-01.				

Im Bereich der Investitionen sind im Zeitraum 01-07. - 30.09.2011 keine über-/außerplanmäßigen Auszahlungen entstanden.

### **Beschluss:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2011 entstanden sind, zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, die überplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 55.000,00 € im Produkt 02-02-01 - Meldeangelegenheiten zu genehmigen.

**5. Straßenreinigungsgebühren 2012**

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 19.12.2007 beträgt ab 01.01.2008 die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung 0,93 € und für die Winterwartung 0,17 € je lfdm Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2012 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

**Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)**

A) Kostenermittlung	Haushalts- ansatz 2012 €	Haushalts- ansatz 2011 €	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2010 €
Kosten Reinigungsunternehmer	22.050,00	21.825,00	20.685,94
Personalkosten des Amtes 60	5.921,00	4.973,00	4.870,79
Personalkosten des Amtes 20	2.285,00	2.702,00	2.585,83
EDV-Kosten	190,00	190,00	158,34
Geschäftsausgaben	90,00	90,00	0,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			0,00
<b>Gesamtkosten der Sommerwartung</b>	<b>30.536,00</b>	<b>29.780,00</b>	<b>28.300,90</b>

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushalts- ansatz	Haushalts- ansatz	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2010
	2012	2011	2010
	€	€	€
Gesamtkosten -wie zu A)-	30.536,00	29.780,00	28.300,90
abzügl. 25 v. H. Erstattung des Kostenan- teils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen	7.634,00	7.445,00	7.075,23
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrü- cklage	227,80	0,00	0,00
Gebührenbedarf für Sommerwartung	22.674,20	22.335,00	21.225,67
Im Jahre 2012 ergibt sich bei einer Veranla- gungslänge von ca. 24.500 Metern (gemäß Kalkulation für 2011: 24.000 m) eine kosten- deckende Gebühr von 0,93 €	22.785,00	22.320,00	22.285,80
c) Überschuss / Fehlbetrag (-)	110,80	-15,00	1.060,13

Die vorstehende Kostenermittlung führt bei gleichbleibender Gebühr von 0,93 €/lfdm. (seit 2008) zur Kostendeckung. Es wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsg Gebühr für die Sommerwartung unverändert mit 0,93 €/lfdm. auch für das Jahr 2012 festzusetzen.

### Winterwartung ( Streudienst )

A) Kostenermittlung	Haushalts-an- satz 2012	Haushalts-an- satz 2011	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2010
	€	€	€
	Verbrauchsmaterial (Streumaterial )	13.500,00	11.000,00
Personal- und Sachkosten Baubetriebshof (siehe Erläuterung)	34.500,00	3.000,00	90.524,63
Personalkosten des Amtes 20	3.180,00	3.676,00	3.480,45
Personalkosten des Amtes 60	3.946,00	3.314,00	3.247,20
EDV-Kosten	125,00	127,00	105,56
Abschreibungen (siehe Erläuterung)	5.946,00	0,00	0,00
Verzinsung des Anlagekapitals (siehe Er- läuterung)	5.345,00	0,00	0,00

Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2010/ Teilbetrag von insgesamt: 74.582,19€ siehe Erläuterung)	30.000,00	0,00	0,00
Gesamtkosten der Winterwartung	96.542,00	21.117,00	115.868,51

B) Ermittlung des Gebührenbedarf	Haushalts- ansatz 2012 €	Haushalts- ansatz 2011 €	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2010 €
Gesamtkosten zu A)	96.542,00	21.117,00	115.868,51
abzüglich: Erstattung des Kostenanteiles für die Wartung der öffentlichen Verkehrsflächen von Produkt 12-01-01/öffentliche Verkehrs- flächen (Bereitstellung von Verkehrsflä- chen) (25% der Gesamtkosten d. UA)	24.136,00	5.280,00	28.967,13
Entnahme aus der Gebührenrücklage	0,00	0,00	2.575,13
Gebührenbedarf für Winterwartung	72.406,00	15.837,00	84.326,25
Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen bei 57.500 Frontmetern bis 2011, ab 2012 bei 73.000 Frontmetern	72.406,00	9.700,00	9.744,06
Zuschussbedarf (siehe Erläuterung)	0,00	-6.137,00	-74.582,19

**72.406,00 € : 73.000 m = 0,99 €/lfdm.**

Im Ergebnis führt die vorstehende Ermittlung für die Winterwartung auf eine kostendeckende Gebühr von 0,99 €/lfdm.

Die in § 77 GO NW zwingend festgelegte Rangfolge der für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben benötigten Deckungsmittel verpflichtet die Kommunen dazu, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Ausgabenquellen auszuschöpfen. Sie müssen insbesondere die ihnen eröffneten Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Leistungsentgelte (z.B. Gebühren) vorrangig wahrnehmen. Gemäß § 6 Abs. 1 KAG NW sind Gebühren regelmäßig so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt.

Angesetzt wurden die Kosten, die für das Jahr 2012 kalkuliert wurden und darüber hinaus ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe eines Teilbetrages von 30.000,00 €. Gem. § 6 Abs. 2 KAG ist die Berücksichtigung von Fehlbeträgen innerhalb von 3 Jahren möglich, also spätestens in der Kalkulation 2013 für den Restbetrag aus 2010.



Bei der Berechnung der Ansätze für Verbrauchsmaterial (Streugut) und die Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes wurde ein Durchschnittswert zu Grunde gelegt (um zu große witterungsbedingte Schwankungen des Kostengefüges in diesem Bereich aufzufangen, wurden die in den letzten 3 Jahren entstandenen Kosten als Durchschnittswert angesetzt).

Für 2012 sind in der Gebührenbedarfsberechnung für die Winterwartung kalkulatorische Kosten (Abschreibung auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten und kalkulatorische Zinsen) für die Neuanschaffungen von Salzsilos, Geräte (Schieber, Aufsatzstreuer und Schneepflüge) als ansatzfähige Kosten berücksichtigt.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf der Basis der Anschaffungs-/ Herstellungskosten wurde ein Zinssatz von 6% zu Grunde gelegt.

Wie in Vorjahren wurden von den Gesamtkosten ein 25 % iger Kostenanteil für die Reinigung öffentl. Verkehrsflächen (Anteil Allgemeininteresse) in Abzug gebracht.

Auf Grund des neu erstellten Winterdienstplanes und des sich daraus ergebenden erweiterten Streudienstes erhöht sich die zu veranlagende Gesamtfrontmeterzahl von bisher 57.500 Frontmeter auf neu ca. 73.000 Frontmeter.

Auf Grund der vorstehenden Berechnungen wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung von bisher 0,17 € auf 0,99 € je laufenden Frontmeter anzuheben.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte, dass es aufgrund der gestiegenen Kosten im letzten und teilweise vorletzten Winter bei der Winterwartung deutliche Veränderungen gebe. Eine Steigerung auf nunmehr 0,99 € halte er aber noch für vertretbar. Er wies darauf hin, dass die Kosten für Januar 2011 in den Berechnungen noch nicht berücksichtigt worden seien, da der Rechnungsabschluss noch fehle. Diese Kosten gingen aber nicht verloren, sondern würden später berücksichtigt.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig,

die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2011 unverändert bei 0,93 €/lfdm. zu belassen.

Die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung wird auf 0,99 €/lfdm. angehoben.

**6. Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2012**

I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 14.12.2010, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2011

- a) je cbm Schmutzwasser 2,90 €  
 u n d  
 b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 1,14 €.

II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		vorl. Ergebnis
	2012 €	2011 €	2010 €
<b>A) KOSTENERMITTLUNG</b>			
1. Unterhaltung von Kanälen (siehe Erläuterung)	64.000,00	275.000,00	403.261,62
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	200,00	200,00	0,00
3. Bewirtschaftung von Kanälen (Erforderliche Spülungen)	110.200,00	133.000,00	93.851,25
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.500,00	0,00	0,00
5. Geschäftsaufwand	15.470,00	15.200,00	16.942,32
6. Verbrauchsmaterial	100,00	100,00	0,00
7. Personalkosten Amt 20	35.414,00	33.145,00	31.726,91
8. EDV-Kosten	11.474,00	11.474,00	9.678,29
9. Personalkosten Amt 66 (siehe Erläuterung)	183.589,00	156.339,00	156.695,97
10. Erstattung eines Teiles der Beiträge für die Wasserläufe	150.790,00	150.790,00	146.314,20
11. Vermischter Aufwand	50,00	50,00	0,00
12. Abschreibungen (siehe Erläuterung)	1.168.370,00	770.940,00	775.952,21
13. Kalkulatorische Zinsen (siehe Erläuterung)	1.047.079,00	852.301,00	796.681,83
14. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur (siehe Erläuterung)	2.675.000,00	2.640.000,00	3.051.249,83
15. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kamerauntersuchung)	90.000,00	57.400,00	77.865,96
16. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbeseitigung	100,00	6.198,00	0,00
17. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	2.800,00	2.500,00	2.900,00
18. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	0,00	462.400,00	13.403,00

	Haushaltsansatz		vorl. Ergebnis
	2012 €	2011 €	2010 €
<b>GESAMTKOSTEN:</b>	<b>5.556.136,00</b>	<b>5.567.037,00</b>	<b>5.576.523,39</b>
<b>B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES</b>			
Gesamtkosten	<b>5.556.136,00</b>	<b>5.567.037,00</b>	<b>5.576.523,39</b>
<u>abzüglich:</u>			
Zahlungen für Schadenfälle	0,00	7.000,00	0,00
Sonst. ordentl. Erträge	100,00	200,00	334,33
Buß- und Zwangsgelder	100,00	100,00	0,00
Zuweisungen von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	176.402,66
Stundungs- und Aussetzungszinsen	50,00	0,00	125,75
Verwaltungsgebühren	3.500,00	0,00	2.112,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	100,00	0,00	0,00
<b>verbleiben</b>	<b>5.552.286,00</b>	<b>5.559.737,00</b>	<b>5.397.548,65</b>
<u>abzüglich:</u>			
der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Produkt 12-01-01	752.670,00	789.737,00	780.580,50
Gebührenbedarf	4.799.616,00	4.770.000,00	4.616.968,15
<u>abzüglich:</u>			
Kanalbenutzungsgebühren	4.799.616,00	4.770.000,00	4.547.931,87
<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 69.036,28</b>



**Erläuterungen zu der Kostenermittlung und der Ermittlung des Gebührenbedarfes**

**Zu 1. - Unterhaltung von Kanälen**

Der erwartete Unterhaltungsaufwand ist für das Jahr 2012 mit 64.000,00 € veranschlagt für erforderliche Reparaturen an Leitungen und Kanalschächten.

Im Gegensatz zu vorherigen Jahren sind erforderliche Sanierungen in Verbindung mit der SÜWVKan nicht mehr als Unterhaltungsaufwand veranschlagt, sondern als Investition, die über eine verkürzte Nutzungsdauer (15 Jahre) insofern den Aufwand für Abschreibungen erhöhen. Die laufenden Unterhaltungsaufwendungen konnten so für das Jahr 2012 um 160.000,00 € gegenüber 2011 reduziert werden.

Das für das Jahr 2010 ausgewiesene vorläufige Ergebnis (403.261,62 €) enthält mit 176.402,66 € einen Erstattungsanspruch (StädteRegion für Kanalerneuerung Übacher Weg), so dass dieser Ansatz tatsächlich mit etwa 227.000,00 € in die Gesamtbelastung 2010 eingeflossen ist.

**Zu 3. - Bewirtschaftungskosten**

Der Ansatz wurde bisher komplett prozentual auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt.

Ab 2012 werden die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen (13.500 €) in voller Höhe der Straßenentwässerung zugerechnet. (Berücksichtigung einer OVG-Entscheidung)

**Zu 9. - Personalkosten - Stabsstelle für Stadtentwässerung**

Die Steigerung der Personalaufwendungen ist auf die Einstellung eines Mitarbeiters bei der Stabsstelle für Stadtentwässerung zurückzuführen, der für die Unterrichts- und Beratungspflicht der Dichtigkeitsprüfung der Kanalhausanschlüsse zuständig ist, dessen Personalkosten im Ansatz 2011 nur anteilig enthalten waren.

**Zu 12. - Abschreibungen**

Die ausgewiesenen Aufwendungen für Abschreibungen steigen gegenüber dem Vorjahresansatz um etwa 397.000,00 €. Die Kostensteigerung ist mit etwa 50.000,00 € auf die in den letzten Jahren erheblichen Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung zurückzuführen. Der darüber hinausgehende Betrag ist auf die mit dem Jahr 2012 vorgesehene Einführung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte zurückzuführen. Mit der dem Gebührenzahler zukünftig in Rechnung gestellten erhöhten Abschreibung folgt die Stadt Baesweiler einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW die -zuletzt bei der überörtlichen Prüfung im Jahre 2008- empfohlen hat, als Basis für die Berechnung der Abschreibungen die Wiederbeschaffungszeitwerte zu wählen. Lediglich im Hinblick auf die zu dieser Zeit noch insgesamt auskömmliche Einnahmesituation

der Stadt Baesweiler konnte hierauf verzichtet werden. Die nun schon seit 2009 regelmäßigen Jahresfehlbeträge, die zu einer Aufzehrung der Ausgleichsrücklage im Jahre 2012 führen werden, fordern für die Zukunft eine andere Sichtweise.

Zu berücksichtigen ist sicherlich auch, dass alle Nachbarstädte (Alsdorf, Würselen, Eschweiler, Stolberg, Herzogenrath, Übach-Palenberg, Geilenkirchen, Linnich, Aldenhoven usw.) bereits vor Jahren die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte eingeführt haben.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht dient die erwirtschaftete Abschreibung der Finanzierung erforderlicher Ersatzinvestitionen. Dies kann nur annähernd dann erreicht werden, wenn von dem in der jeweiligen Abschreibungsperiode aktuellen Neuwert des Gegenstandes abgeschrieben wird, das heißt, vom Wiederbeschaffungszeitwert. Die Rechtsprechung bestätigt diese Auffassung.

#### Zu 13. - Kalkulatorische Zinsen

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Kalkulatorische Zinsen sind vom Anschaffungsrestwert zu berechnen. Die Einführung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte führt insofern an dieser Stelle zu keiner Veränderung. Auch das Abzugskapital (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse etc.) wird nach wie vor in Abzug gebracht und verringert das zu verzinsende Kapital entsprechend.

Der Zinssatz beträgt seit 2010 6 %. Er ist auch für 2012 unverändert mit 6 % berücksichtigt.

Die Steigerung des Zinsbetrages ist auf das hohe Investitionsvolumen der letzten Jahre (über 3 Mio = bei 6% = 180.000,00 €) zurückzuführen.

#### Zu 14. - Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur

Der Wasserverband Eifel-Rur hat den voraussichtlichen Beitrag mitgeteilt. Hiernach sind im Jahre 2012 Beiträge erforderlich in Höhe von 2.675.000 €.

#### Zu 18. - Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren

In der Gebührenbedarfsberechnung 2011 wurden Fehlbeträge aus Vorjahren (2008 - 2010) in einer Höhe von 462.400 € veranschlagt. Eine Berücksichtigung von Fehlbeträgen ist für die Kalkulation 2012 aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

#### Verteilungsmaßstäbe

Der Verteilungsmaßstab "Schmutzwasser in cbm" kann mit 1.100.000 cbm auch für das Jahr 2012 nach den bisherigen Veranlagungen unverändert beibehalten werden.

Der Verteilungsmaßstab "befestigte qm-Fläche" wurde den aktuell vorgenommenen Veranlagungen entsprechend bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von unverändert 2,90 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung von unverändert 1,14 €.

Bürgermeister Dr. Linkens wies auf eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Abschreibung hin. Die Verwaltung schlage vor, zukünftig die Abschreibung auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes vorzunehmen. Aufgrund der deutlich verschlechterten Finanzsituation der Stadt Baesweiler sei dies eine für die Bürger belastende, aber notwendige Entscheidung. Sobald der Haushalt nicht mehr ausgeglichen werden könne, werde die Kommunalaufsicht der Stadt diese Umstellung ohnehin vorschreiben. Darauf, dass die Stadt Baesweiler als eine der ganz wenigen Kommunen noch nach dem Zeitwert abschreibe, habe auch das Gemeindeprüfungsamt mehrfach hingewiesen.

Die Veränderung der Abschreibungsmethode führe für die Bürgerinnen und Bürger zwar zu keiner Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren, aber leider auch zu keiner Senkung.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sah die Umstellung auf das Abschreibungsverfahren auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes kritisch. Hierbei handele es sich um eine politische Entscheidung, um das Haushaltsdefizit, das durch die Verschlechterung der Kommunal Finanzen eintrete, zum Teil auszugleichen.

Herr Beckers bemängelte insbesondere die fehlende Transparenz in der Vorlage. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung, die Gebühren unverändert zu belassen, sei nur ein Teil der Entscheidung. Die eigentliche Entscheidung bestehe darin, das Abschreibungsverfahren umzustellen. Ohne diese Umstellung wäre nämlich für 2012 eine Senkung der Kanalbenutzungsgebühren möglich. Zwar sei das vorgeschlagene Abschreibungsverfahren rechtlich und aus Sicht der Kommunalaufsicht nicht zu beanstanden. Aus der Vorlage gehe auch nicht hervor, welche Finanzlücken in den kommenden Jahren entstünden, wenn man auf eine Umstellung auf die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert verzichte und statt dessen weiterhin nach dem Anschaffungswert abschreibe.

Aus den vorgenannten Gründen werde er sich bei dem Beschluss seiner Stimme enthalten.

Hinsichtlich des Abschreibungsverfahrens wies Dr. Linkens auf die ausführlichen Ausführungen zu Ziff. 12 hin.

Kämmerer Schmitz betonte, dass es dem Kämmerer vorgegeben sei, die Einnahmen zunächst aus Gebühren, dann aus Steuern und dann aus weiteren Einnahmen zu bestreiten. Er erinnerte daran, dass die Gemeindeprüfungsanstalt bei der letzten und der vorletzten Prüfung festgestellt habe, dass die Stadt Baesweiler bei den Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte abstellen sollte; man hierauf nur im Hinblick auf die noch auskömmliche Finanzsituation der Stadt verzichten könne. Aufgrund der geänderten Finanzsituation der Stadt Baesweiler sei nunmehr eine Umstellung des Abschreibungsverfahrens un-

umgänglich. Mit der Einführung der Wiederbeschaffungszeitwerte würden alle Anschaffungen im Bereich der Kanäle auf den Zeitpunkt Wiederbeschaffungszeitwert jedes Jahr neu berechnet. In der Vorlage sei dieser Mehrwert für 2012 mit 300.000 € ausgewiesen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl stellte fest, dass in den umliegenden Städten das Abschreibungsverfahren nach dem Wiederbeschaffungszeitwert bereits praktiziert werde. Die Finanzlage der Stadt zwingt dazu, das Abschreibungsverfahren umzustellen, um zumindest einen kleinen Ausgleich für die finanziellen Verschlechterungen zu schaffen. Zumindest erfahre der Bürger keine Verteuerung.

Dr. Linkens betonte nochmals, dass nur aufgrund der geringeren Zuwendungen durch das Land in Höhe von 1,6 Mio. Euro gegenüber 2010 die Stadt zum Handeln gezwungen werde. Er sehe sich in der Pflicht, alles zu unternehmen, um die Stadt vor einem möglichen Haushaltssicherungskonzept zu bewahren.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl beurteilte die Verwaltungsvorlage als durchaus transparent und betonte, dass es im Moment wichtig sei, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr zahlen würden als vor der Umstellung des Abschreibungsverfahrens.

Auf den Hinweis von FDP-Fraktionsvorsitzenden Reiprich, dass im Rahmen einer normalen Bilanzierung die Abschreibung üblicherweise nach dem Anschaffungswert und nicht nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werde, erläuterte Kämmerer Schmitz, dass nach dem NKF-Gesetz die Anschaffungsherstellungskosten abgeschrieben würden und diese Aufwendungen auch im NKF-Produkthaushalt ausgewiesen würden. Anders sei dies nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Entsprechend den dort festgelegten betriebswirtschaftlichen Vorgaben erfolge die Abschreibung in der Regel nach dem Wiederbeschaffungszeitwert.

Herr Beckers erläuterte nochmals seine Entscheidung, sich bei dem Beschluss zu enthalten. Es sei ihm wichtig, die Dramatik der Kommunalfinzen darzustellen. Weder bei der Bundes- noch bei der Landesregierung sei das Thema wirklich angekommen. Die Stadt reagiere nur noch auf Sachzwänge und die kommunale Eigenverantwortung werde untergraben.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab dem 01.01.2012

- |  |        |
|--|--------|
| 1. je cbm Schmutzwasser mit<br>und             | 2,90 € |
| 2. je qm angeschlossener Grundstücksfläche mit | 1,14 € |

unverändert festzusetzen.



**7. Abfallbeseitigungsgebühren 2012**

- I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009 werden ab 01.01.2010 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 133,44 €.

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft beträgt 129,48 €.

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,34 € erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 37,68 €.

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

a) bei wöchentlicher Entleerung  
3.155,40 € jährlich/ 262,95 € monatlich

b) bei 2-wöchentlicher Entleerung  
1.666,68 € jährlich/ 138,89 € monatlich

c) bei vierwöchentlicher Entleerung  
922,32 € jährlich/ 76,86 € monatlich

d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 177,96 € jährlich/14,83 € monatlich eine Gebühr von 57,26 € pro Entleerung erhoben.

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von 80 l-Abfallsäcken für Restmüll beträgt je Stück 5,00 €.

Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.

Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.

Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.

- II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich. Im Hinblick auf die noch nicht vorliegenden endgültigen Ergebnisse aus dem Jahresabschluss 2010 erfolgt eine Angabe unter Vorbehalt

	Haushaltsansatz		vorläufiges Ergebnis
	2012 - € -	2011 - € -	2010 - € -
<b>A) KOSTENERMITTLUNG</b>			
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	400,00	400,00	24,73
Unterhaltung von beweglichen . Sachen	0,00	0,00	21,78
Bewirtschaftungskosten (Sachkosten Beseitigung wilden Mülls)	28.000,00	30.550,00	26.526,82
Haltung von Fahrzeugen	2.000,00	0,00	1.162,43
Verwaltung- und Geschäftsaufwendungen	2.450,00	2.500,00	1.764,11
Zuschüsse an übrige Bereiche (Windelservice)	200,00	0,00	0,00
Personalkosten Amt 60 und Recyclinghof	91.934,00	112.855,00	145.720,50
Verbandsumlage an Zweckverband	2.147.920,00	2.267.600,00	2.272.170,00
Personalkosten Amt 20	42.090,00	42.670,00	41.573,80
Erstattung anteiliger Kosten EDV	5.734,00	5.881,00	4.960,34
Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Beseitigung wilden Mülls, Leerung Straßenpapierkörbe, Reinigung Containerstandorte usw.	166.500,00	145.000,00	146.700,00
Abschreibungen	9.890,00	6.634,00	9.140,11
Verzinsung des Anlagekapitals	6.371,00	5.381,00	6.919,24
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	7.100,00	6.600,00	5.161,54
Interne Leistungsverrechnung Versicherung	570,00	0,00	512,82
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	120,00	0,00	135,76
Zuführung Gebührenausgleichsrücklage	100,00	629,00	0,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.511.379,00</b>	<b>2.626.700,00</b>	<b>2.662.493,98</b>
<b>B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS</b>			
	2.511.379,00	2.626.700,00	2.662.493,98
<b>abzüglich:</b>			
Entnahme aus der Rücklage	100,00	0,00	0,00
Erstattung Regioentsorgung für Recyclinghof			94.000,00
Bußgelder	50,00	0,00	0,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	39.300,00	39.800,00	39.539,22
Zahlungen für Schadensfälle	0,00	0,00	0,00
Einnahmen aus Recyclinghof (Sperrgutkarten, Rest- und Laubsäcke)	12.300,00	900,00	12.508,85
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00

	Haushaltsansatz		vorläufiges Ergebnis
	2012 - € -	2011 - € -	2010 - € -
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (insbesondere Papier)	117.300,00	168.900,00	97.900,00
<b>verbleiben</b>	2.342.329,00	2.417.000,00	2.418.545,91
./ Abfallbeseitigungsgebühren	2.342.329,00	2.417.000,00	2.452.055,44
<b>ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG</b>	0,00	0,00	33.509,53

### Erläuterungen:

#### **Zahlung an Regioentsorgung**

Die an die Regioentsorgung zu zahlenden Beträge für das Jahr 2012 sind im Vergleich zum Jahre 2011 um 119.680,00 € gesunken.

Nach der von der Regioentsorgung nunmehr vorgelegten Nachkalkulation für das Jahr 2008 hat die Stadt Baesweiler noch einen Betrag in Höhe von 110.300,00 € nachzuzahlen, der im Jahre 2011 fällig wird.

Dieser Betrag ist in der Gebührenkalkulation 2011 auch berücksichtigt worden und wurde auf die verschiedenen Kostenträger verteilt.

Grundlage für die Kalkulation 2012 ist der Wirtschaftsplan 2012 des Zweckverbandes Regioentsorgung. Nachkalkulationen als Forderungen oder Erstattungen für zuviel gezahlte Beträge sind nicht zu berücksichtigen.

Nach Mitteilung des ZEW beträgt die Grundgebühr je Einwohner ab dem 01.01.2012 14,50 €.

Die Verbrennungskosten sinken ab dem 01.01.2012 je Tonne von 179,68 € auf 178,55 €.

#### **Erstattung anteiliger Kosten EDV**

Im Haushaltsjahr 2012 ist eine interne Leistungsverrechnung für technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) und anteiliger Kosten für den Druck und die Verarbeitung der Gebührenbescheide in Höhe von 5.734,00 veranschlagt.

#### **Leistungsverrechnung Baubetriebshof**

Der Arbeitsaufwand für die Sauberhaltung und Reinigung führte zu höheren Kosten, die nun bei der Veranschlagung zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Tonnage für die Beseitigung des wilden Mülls ist ein geringer Rückgang festzustellen.

#### **Einnahmen aus der Papierverwertung**

Bei der Verwertung von Altpapier wird mit geringeren Erlösen für das Jahr 2012 in Höhe von 103.000,00 € gerechnet. Im Vorjahr waren 154.500,00 € veranschlagt. Der Erlös je Tonne Altpapier wird mit 50,00 € (Vorjahr 75,00 €) kalkuliert. Hinzu kommen 14.300,00 € Erlöse aus DSD Erstattungen.

Die umlagefähigen Gesamtkosten belaufen sich 2012 auf 2.342.329,00 €. Der Gebührenbedarf ist damit um 74.671,00 € geringer als der Bedarf des Jahres 2011.

- III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten im Jahre 2012 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

### A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grün- schnitt €	Container €	insgesamt €
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	2.650,00	0,00	2.650,00
Sammlungs- u. Transportkosten					
Transport	123.900,00	98.900,00	69.400,00	12.500,00	304.700,00
Gefäßmiete	43.462,00	22.392,00	42.828,00	3.118,00	111.800,00
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	162.500,00	0,00	162.500,00
Verwaltungskostenumlage (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)	46.118,00	36.832,00	86.307,00	4.643,00	173.900,00
Grundgebühr ZEW (Aufteilung 90,82 % Haus- u. Sperrmüll 9,18 % Container)	411.411,00	0,00	0,00	41.609,00	453.020,00
Entsorgungsentgelte f. Haus- u. Sperrmüll	540.648,00	0,00	48.200,00	47.652,00	636.500,00
Verwertungskosten	0,00	152.800,00	139.400,00	0,00	292.200,00
Erstattung der Zahlung für den Recyclinghof an die Regioentsorgung			97.500,00		97.500,00
Erstattung der Personalkosten					
Amt 20	23.368,00	8.260,00	8.180,00	2.282,00	42.090,00
Amt 60	51.040,00	18.042,00	17.866,00	4.986,00	91.934,00
(Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwertungskosten) Hausmüll 55,52 %, Bio 19,62 %, Sperrgut 19,43 %, Container 5,42 % )					

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grün- schnitt €	Container €	insgesamt €
Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
Erstattung EDV-Kosten (Aufteilung wie vor )	3.183,00	1.126,00	1.114,00	311,00	5.734,00
Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00
Bewirtschaftungskosten (intel)	0,00	0,00	28.000,00	0,00	28.000,00
Leistungsverrechnung Bauhof	0,00	0,00	166.500,00	0,00	166.500,00
Interne Leistungsverrech- nung Versicherungen	0,00	0,00	570,00	0,00	570,00
Interne Leistungsverrech- nung Gebäudemanage- ment	0,00	0,00	120,00	0,00	120,00
Abschreibung	0,00	0,00	9.890,00	0,00	9.890,00
Verzinsung des Anlage- kapitals	0,00	0,00	6.371,00	0,00	6.371,00
Anschaffung gering- wertiger Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	7.100,00	0,00	7.100,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	9.800,00	0,00	9.800,00
Zuführung aus der Gebüh- renausgleichsrücklage			100,00		100,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.243.130,00</b>	<b>338.352,00</b>	<b>906.796,00</b>	<b>117.101,00</b>	<b>2.605.379,00</b>

## B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.243.130,00</b>	<b>338.352,00</b>	<b>906.796,00</b>	<b>117.101,00</b>	<b>2.605.379,00</b>
abzüglich:					
Erstattung der Kosten des Recyclinghofes durch die Regioentsorgung	0,00	0,00	94.000,00	0,00	94.000,00
Entnahme aus der Rüc- klage	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00
Zahlungen aus DSD-Ver- trag u.a.	0,00	0,00	39.300,00	0,00	39.300,00
Erlöse aus der Verwer- tung von Wertstoffen (z.B. Papier)	0,00	0,00	117.300,00	0,00	117.300,00

Erlöse aus Sperrgutkarten, Rest- und Laubsäcken	0,00	0,00	12.300,00	0,00	12.300,00
Bußgelder	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>1.243.130,00</b>	<b>338.352,00</b>	<b>643.746,00</b>	<b>117.101,00</b>	<b>2.342.329,00</b>

**Berechnung der Gebühr für die Biotonne:**

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 338.352,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 152.800,00 € um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten in Höhe von 152.800,00 € zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten 36.832,00 €, ist davon auszugehen, dass in Höhe von 23 % (43.615,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

**Berechnung:**

verbleibende Kosten	dividiert	Gefäße =	Gebühr Biotonne
146.017,00 €	:	3.875 =	37,68 €
		durch 12 teilbar	37,68 €

**Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)**

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird 2012 voraussichtlich eine Grundgebühr unverändert (2011 14,58 €) bleiben. Pro angelieferter Tonne Müll wurde im Jahre 2011 eine Verbrennungsgebühr von 179,68 € erhoben; 2012: 178,55 €.

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.243.130,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 43.462,00 € in Abzug zu bringen. Die Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind, betragen 659.020,00 €.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 540.648,00 €.

Verbrennungskosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerungen	Gebühr
540.648,00 € :	11.500 :	12	<u>3,92 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es wird davon ausgegangen, das auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

### **Ermittlung der Jahresgrundgebühren**

Für das Jahr 2012 wird von 11.500 Restmüllbehältern ausgegangen. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Abfallgemeinschaften gegenüber 2011 nicht verändern wird (ca. 500).

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr/Grünschnitt betragen	643.746,00 €
+ Fixkosten Restmüll	659.020,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>192.335,00 €</u>
insgesamt	<u>1.495.101,00 €</u>

1.495.101,00 € : 12.000 (11.500 Gefäße + 500 AG) =	124,59 €
durch 12 teilbar =	124,68 €

**Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = 124,68€**

Gefäßmiete 43.462,00 € : 11.500 Gefäße = 3,78 € je Gefäß jährlich.  
Durch 12 teilbar = 3,84 €.

Die ermittelte Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt  
128,52 €

### **Ermittlung der Gebühr für die 1,1 cbm-Container**

Die Miete eines Containers beträgt 2,95 € monatlich/ 35,43 € jährlich  
( 3.118,00 € ./ 88 Container ), durch 12 teilbar 35,40 €.

Die anteiligen Personal- u. Geschäftskosten betragen insgesamt 12.221,00 €.  
Bei 88 Containern ergibt sich ein Betrag von 138,88 € jährlich, durch 12 teilbar 138,84 €, dies entspricht einem monatlichen Betrag von 11,57 €.

Die Abfuhrkosten betragen jährlich	12.500,00 €
Container wöchentliche Leerung ( 28 ) =	1.249 Leerungen
Container 2-wöchentliche Leerung ( 12 ) =	261 Leerungen
Container 4-wöchentliche Leerung ( 8 ) =	98 Leerungen
Container auf Abruf ca. 209 Leerungen =	<u>209 Leerungen</u>
Leerungen insgesamt	1.817 Leerungen

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 6,88 € je Entleerung.

Kosten der Verbrennung (47.652,00 €) zuzüglich der anteiligen Grundgebühr ZEW (41.609,00 €) ergeben insgesamt 89.261,00 €.

Bei jährlich 1.817 Leerungen ergibt sich eine Verbrennungsgebühr von 49,13 € je Leerung eines 1.100 l Behälters und 34,39 € je Leerung eines 770 l Behälters.

Art der Kosten 1100 l	wöchentli- che Entleerung €	zweiwö- chentliche Entleerung €	vierwöchen- tliche Ent- leerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 212,90	(26) 106,45	(13) 53,22	*49,13
Miete	2,95	2,95	2,95	2,95
Abfuhrkosten	29,81	14,91	7,46	*6,88
Verwaltungskosten	11,57	11,57	11,57	11,57
Gebühr monatlich	257,21	135,87	75,19	14,52 € Grund- gebühr (*56,01 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	3.086,52	1.630,44	902,28	174,24

Art der Kosten 770 l	wöchentliche Entleerung €	zweiwöchent- liche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 149,02	(26) 74,50	(13) 37,26	*34,39
Miete	2,95	2,95	2,95	2,95
Abfuhrkosten	29,81	14,91	7,45	*6,88
Verwaltungskosten	11,57	11,57	11,57	11,57
Gebühr monatlich	193,35	103,94	59,23	14,52 € Grund- gebühr (*41,27 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	2.320,20	1.247,28	710,76	174,24



**Zusammenfassung:**

Die vorstehende Gebührenkalkulation wurde auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2012 des Zweckverbandes Regioentsorgung erstellt.

Die Betriebsabrechnungen für 2009 und 2010 führen in 2009 zu einem Fehlbetrag, der durch einen fast gleich hohen Überschuss aus 2010 amortisiert wird.

Dadurch dass in der vorstehenden Kalkulation keine Nachkalkulation für Vorjahre zu berücksichtigen waren, ergeben sich zum Vorjahr Kostensenkungen, die den Gebührenbedarf entsprechend mindern.

Auf Grund des gesunkenen Gebührenbedarfs schlage ich vor, die Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2012 neu festzusetzen und die Bereitstellung eines 770 l Umleerbehälter für Gewerbebetriebe einzuführen.

Dr. Linkens erklärte, dass die Gebührensenkungen u.a. auf die beim Altpapier zu erzielenden guten Preise zurück zu führen seien. Derzeit erhalte man 75,00 €/t. Für das Jahr 2012 werde mit 50 €/t kalkuliert. Sollten höhere Preise erzielt werden, gehe dies mit einem Plus in die Kalkulation ein, soweit niedrigere Preise erzielt würden, bedeute dies ein Defizit, das im Folgejahr Berücksichtigung findet.

Dr. Linkens äußerte sich in diesem Zusammenhang erleichtert, dass die seinerzeit in Rede stehenden Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Nachteile für die Kommunen bedeutet hätten, nicht umgesetzt wurden.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

1. Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l- Abfallbehälter für Restmüll beträgt 128,52 € (bisher 133,44 €)
2. Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 124,68 € (bisher 129,48 €)
3. Neben der Jahresgrundgebühr für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,92 € (bisher 4,34 €) erhoben.
4. Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert 37,68 € (bisher 37,68 €)

5. Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung                      3.086,52 € jährl. / 257,21 € mtl.  
(bisher 3.155,40 € jährl. / 262,95 € mtl.)
  - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung              1.630,44 € jährl. / 135,87 € monatl.  
(bisher 1.666,68 € jährl. / 133,50 € monatl.)
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung              902,28 € jährl. / 75,19 € monatl.  
(bisher 922,32 € jährl. / 76,86 € monatl.)
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich / 14,52 € monatlich (bisher 177,96 € jährlich / 14,83 € monatlich) eine Gebühr von 56,01 € (bisher 57,26 €) pro Entleerung erhoben.
6. Ab 01.01.2012 erfolgt die Einführung eines 770 l Umleerbehälters für Gewerbebetriebe.  
Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung                      2.320,20 € jährl. / 193,35 € monatl.
  - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung                      1.247,28 € jährl. / 103,94 € monatl.
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung                      710,76 € jährl. / 59,23 € monatl.
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitschaftsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
7. Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
8. Die übrigen Gebühren unverändert zu belassen.

**8. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2012**

- I. Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig zum 01.01.2007 neu festgesetzt
- II. Bei der Ermittlung der Friedhofgebühren 2012 sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan-Entwurf 2012 folgende Gesamtkosten zu Grunde zu legen:

<b>I. KOSTENERMITTLUNG</b>	
	<b>erwartete Kosten 2012 €</b>
<u>Personalkosten</u> (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	2.777,00
<u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u> Von den Gesamtkosten entfallen 210.500,- € auf Personalkosten und 19.000,- € auf Fuhrpark- und Maschinen einschließlich aller anfallenden Kosten (Unterhaltung, Abschreibung, Verzinsung). Von den Leistungsverrechnungen Lohnkosten Baubetriebshof in Höhe von 210.500,00 € sind 4.967,00 € bei der Kalkulation außer Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und der Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird (verbleiben: 205.533,00 €).	229.500,00

	erwartete Kosten 2012 - € -
<u>Sächliche Verwaltungskosten</u>	
a) Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen - SK 522100	3.480,00
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens - SK 525500	50,00
c) Bewirtschaftung - SK 524110	3.000,00
d) Geschäftsaufwand	350,00
<u>Verwaltungskostenbeiträge (A 20 und A 60) u. Personalkosten aus Produkt 13-03-01</u>	57.466,00
<u>Vermischte Aufwendungen</u>	50,00
<u>Kalkulatorische Abschreibungen (Wegeausbau, BGA und Friedhofsbagger anteilig)</u>	14.947,31
<u>Innere Verechnung Gebäudemanagement</u> (Kosten der Unterhaltung, Abschreibung und Bewirtschaftung der Gebäude)	61.013,00
<u>Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung 6,0% )</u>	48.413,33
hiervon entfallen auf	
a) Grundstückswerte	23.323,00
b) Wegeausbau	20.999,00
c) BGA und Friedhofsbagger	4.091,33
<u>Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude 6,0 %)</u>	9.777,00
<u>Unterhaltung des Judenfriedhofes</u>	500,00
<u>Kriegsgräberpflege</u>	2.980,00
<u>Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge - SK 531700</u>	260,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>434.563,64</b>
Abzüglich der Kosten, die nicht umlagefähig sind:	
1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	4.967,00
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00
1.12 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	<u>260,00</u>
	8.707,00
<b>= bereinigte Gesamtkosten</b>	<b>425.856,64</b>

Die vorstehend ermittelten bereinigten Gesamtkosten sind gegenüber der für das Jahr 2011 aufgestellten Kostenermittlung um etwa 14.000 € gestiegen. In der nachstehenden Ermittlung des Gebührenbedarfs verbleibt zur Deckung ein Betrag von 367.821,15 € (2011: 359.293,11 €). Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der Kalkulation 2012 ein vorläufiger Überschuss aus 2009 in Höhe von 9.352,66 € gebührenbedarfsmindernd berücksichtigt wurde.

<b>II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES:</b>		<b>erwartete Kosten 2012 €</b>
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -		<b>425.856,64</b>
<b>abzüglich:</b>		
1. Zahlung für Schadenfälle	0,00	
2. Stundungs-/Aussetzungszinsen	50,00	
C) Erstattung von Produkt 13-01-01 Kosten Unterabschnitt E (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) Grünflächenanteil 19,91 %	48.632,83	
D) Vorläufiger Überschuss aus 2009	9.352,66	
Gebührenbedarf 2012		<b>58.035,49</b> <b>367.821,15</b>
<b>III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:</b>		<b>€</b>
Erläuterungen und Berechnungen zu I.		
Personalkosten (Reinigungskräfte)	2.777,00	
Leistungsverrechnung Baubetriebshof	210.500,00	
./. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber	4.967,00	<b>208.310,00</b>
<p>Das Baubetriebsamt stellt dem Kostenträger für jede geleistete Stunde einen Stundenverrechnungssatz in Rechnung. In diesem Betrag sind auch die Kosten für die Gestellung von Arbeitsmitteln enthalten, jedoch keine Maschinen oder Fahrzeuge.</p> <p>Es wird insgesamt mit 6.800 Stunden im Bereich Bestattungswesen gerechnet. Dividiert man die erwarteten Lohnkosten von 205.533 € durch die Anzahl der erwarteten Arbeitsstunden, erhält man einen Durchschnittsstundenlohn von 30,23 €.</p>		
<b>Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:</b>		
1. <u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u> Hierbei handelt es sich um die Reinigungskosten für die Friedhofshallen. Hinzu kommen noch die Kosten für die Herrichtung der Trauerhalle von 1 Stunde je Beerdigung = 7.467,00 € = 4,918 % der Arbeiterlöhne von 208.310,00 €		10.244,00
2. <u>Bestattungen</u> Für die 247 Bestattungen wurden insgesamt Arbeitsstunden benötigt. 1.674,75 Leistungsverrechnung Baubetriebsamt 1.674,75 Std. x 30,23 € (= 24,304 % der Arbeiterlöhne von 208.310,00 )	1.674,75	50.627,69
3. <u>Umbettungen</u> Arbeitsstunden insgesamt = 51,00 Stunden x 30,23 € (= 0,740 % der Arbeiterlöhne von 208.310,00 €)		1.541,73
D) <u>Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)</u> Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit der Personalkosten angesetzt. 7%		14.581,70
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u> Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des Produktes 63.038 %		131.314,88

VERTEILUNG DER SÄCHLICHEN VERWALTUNGSKOSTEN AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:			erwartete Kosten 2012
			€
A) <u>Friedhofshalle (Trauerhalle und Leichenhalle)</u>			
a) Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen			
b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	4,918 %		2,46
b) Vermischter Aufwand			50,00
c) Geschäftsaufwendungen (Verteilung analog Personalkosten)	4,918 %		17,21
			69,67
B) <u>Bestattungen</u>			
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	24,304 %		12,15
b) Bewirtschaftungskosten (5 % der Gesamtkosten)			150,00
c) Geschäftsaufwendungen	24,304 %		85,06
			247,21
c) <u>Umbettungen</u>			
1. Unterhaltung v. bewegl. Vermögen u. vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	0,740 %		0,37
2. Bewirtschaftungskosten (0 % der Gesamtkosten)			0,00
3. Fahrzeugkosten (Einsatz v. Fahrzeugen nicht möglich)			0,00
4. Geschäftsaufwendungen (Verteilung analog Personalkosten)	0,740 %		2,59
			2,96
D) <u>Errichtung von Anlagen</u>			
a) Unterhaltung von Anlagen	15%	der Kosten von	522,00
		3.480,00	
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (pauschal 7 %)			3,50
c) Bewirtschaftungskosten (pauschal 7 %)			210,00
d) Geschäftsaufwendungen (pauschal 7 %)			24,50
			760,00
e) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u>			
a) Unterhaltung von Anlagen	85%	der Kosten von	2.958,00
		3.480,00 €	
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	63,038 %		31,52
c) Bewirtschaftungskosten (Restbetrag)			2.640,00
d) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten)	63,038 %		220,63
			5.850,15
<b>VERTEILUNG der Personalkosten Amt 20 und Amt 30</b>			
Die Verwaltungskostenbeiträge (Personalkosten der Querschnittsämter) werden analog der Personalkosten wie folgt auf die einzelnen Gebührenarten verteilt:			
A) Friedhofshallen	4,918 %	von 57.466,00	2.826,18
B) Bestattungen	24,304 %	von 57.466,00	13.966,54
C) Umbettungen	0,740 %	von 57.466,00	425,25
D) Errichtung von Anlagen	7,000 %	von 57.466,00	4.022,62
E) Grabstätten, Pflege, Unterhaltung	63,038 %	von 57.466,00	36.225,42

		erwartete Kosten 2012 €
<b>ERMITTLUNG DER GEBÜHREN - ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN DER FRIEDHOFSHALLEN</b>		
a) <b>FRIEDHOFSHALLEN</b>		
Personalkosten		10.244,00
sächl. Verwaltungskosten		69,67
Verwaltungskostenbeitrag		2.826,18
interne Verrechnung Gebäudemanagement		61.013,00
Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)		9.777,00
		<b>83.929,85</b>
<b>BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSHALLEN</b>		
Der Anteil der Baukosten und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen =		55.953,23
und zu 1/3 auf die Leichenzellen =		27.976,62
<b>KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN</b>		
Von den 247 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre -(2008 - 2010) erfolgen ca. 32 Bestattungen in den Ortsteilen Oidweiler, Beggendorf u. Loverich, bei denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 € erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (1.312,00 €) von den umlagefähigen Kosten (55.953,23 €) verbleiben 54.641,23 €		
Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von	254,15 €.	254,15
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:		146,00
<b>KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN</b>		
Die Leichenzellen werden bei ca.84 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 247 Bestattungen sondern von 163 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt:		
27.976,62 € : 163 Bestattungen		171,64
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen:		74,00
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN FÜR BESTATTUNGEN</b>		
b) <b>Bestattungen</b>		
Personalkosten		50.627,69
sächl. Verwaltungskosten		247,21
Verwaltungskostenbeiträge		13.966,54
Leistungsverrechnung Baubetriebsamt (Fahrzeuge u. Maschinen)		12.296,80
Summe:		<b>77.383,88</b>
<b>BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN</b>		
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2008 bis 2010) beträgt	247.	
Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:		
Reihengräber	- Erwachsene	0,26780
	- Kinder	0,00194
Wahlgräber	- 1. Bestattung	0,13704
	- weitere Bestattungen	0,35468
Reihen- u. Wahlgräber	- Urnen	0,11166
Wahlgräber/Urnen	- weitere Bestattung	0,03105
<b>UMLAGEFÄHIGE KOSTEN</b>		<b>77.383,88</b>

	erwartete Kosten 2012 €
a) Reihengräber - Erwachsene geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	26,7800 % (69) 20.723,40 300,34 309,00
b) Reihengräber - Kinder geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (1) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	(0,1940 %) (1) 150,12 150,12 154,00
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (68) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	(11,166 %) (68) 8.640,68 127,07 128,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (27) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	(13,7040 %) (27) 10.604,69 392,77 415,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (82) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	(35,4680 %) (82) 27.446,51 334,71 441,00
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöht sich die Arbeits- zeit um 30 Minuten. (Urnenreihengrab 127,07 plus 1/2 von 30,23 ) erhoben werden. <u>kostendeckende Gebühr</u> <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	(3,1050 %) 2.402,77 142,19 143,00
<b>C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN</b>	
Personalkosten	1.541,73
Sächl. Verwaltungskosten	2,96
Verwaltungskostenbeitrag	425,25
	1.969,94
<b>BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN</b>	
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u> Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ( 2008 - 2010 ) wurden jährlich 2 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	984,97 835,00
b) <u>Urnengrab</u> Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von 2,50 Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die 2,50 Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr 127,07 € Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich demnach auch die kostendeckende Gebühr auf <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	254,14 257,00
c) <u>Exhumierung eine Leiche</u> Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt 17,5 Stunden. Für die Beisetzung werden 8 Stunden benötigt, insgesamt 25,5 Stunden Es sind daher 68,63% der Umbettungskosten anzusetzen <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	675,98 573,00



	erwartete Kosten 2012 €
<b>D) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR ERRICHTUNG VON ANLAGEN, GRABMÄLERN USW.</b>	
Personalkosten sächl. Verwaltungskosten Verwaltungskostenbeiträge	14.581,70 760,00 <u>4.022,62</u> 19.364,32
Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i.S.d.§§ 5 des KAG.	
Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u. a. für Erlaubnisse erhoben. Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach §§ 5(4) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen. Die in 2012 zu erwartenden Erlöse für diesen Teil der Gebühren betragen rd.	
	23.000,00
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw.	
1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	57,00
2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern	
a) Einzelgrabstellen	91,00
b) Mehrgrabstellen	137,00
3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	68,00
4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	34,00
<b>E) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR GRABSTÄTTEN; PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FRIEDHÖFE</b>	
Personalkosten sächl. Verwaltungskosten Verwaltungskostenbeiträge	131.314,88 5.850,15 36.225,42
kalkulatorische Abschreibung Wegeausbau	14.947,31
Bauhofleistungen (Maschinen und Fuhrpark)	6.703,20
Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten	<u>27.414,33</u>
Innere Verrechnung Amt 60	11.000,00
Zugang Kosten Friedhofs-bagger	<u>10.808,06</u>
Insgesamt:	244.263,35
./i. Erstattung v.Produkt 13-01-01 (19,91%) (für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)	48.632,83 48.632,83
umlagefähige Betriebskosten f. d. Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe	195.630,52
Nach einer im Jahre 2004 durchgeführten neuerlichen Ermittlung durch das Amt 60 beträgt der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 19,91 % ( davor: 20,86% ). Von den Gesamtkosten dieses Unterabschnittes von 244.263,35 € sind daher 19,91% , also 48.632,83 € als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen.	

Abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte. Hier werden Erlöse in Höhe von erwartet, verbleiben	erwartete Kosten 2012 - € -  70.000,00
	125.630,52
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:	
Grabflächen	24.980,39 qm =0,377
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	16.522,59 qm =0,249
anteilige Grünflächen	24.730,22 qm =0,374
<b>GESAMTFLÄCHEN</b>	<b>66.233,20 qm =1,0000</b>

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3770 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:

	qm
Reihengrab	1,44 qm x 100 : 37,70 = 3,82 qm 3,82 qm x 69 = 263,58
Kindergrab	0,54 qm x 100 : 37,70 = 1,43 qm 1,43 qm x 1 = 1,43
Urnengrab	0,80 qm x 100 : 37,70 = 2,12 qm 2,12 qm x 68 = 144,16
Wahlgrab	2,30 qm x 100 : 37,70 = 6,10 qm 6,10 qm x 27 = 164,70
Doppelwahlgrab	4,60 qm x 100 : 37,70 = 12,20 qm 12,20 qm x 0 = 0,00
	573,87
	574

Nach dem derzeitigen Durchschnitt der Grabverleihungen werden in einer Belegungszeit von 25 Jahren ca. 14.350 qm Friedhofsfläche benötigt.

**Hiernach ergibt sich für 2012 folgende Gebührenrechnung:**

Umlagefähige Gesamtkosten	125.630,52
Umlagefähige Fläche	qm 14.350,00
Preis je qm	<b>8,75</b>
Aus diesem qm-Preis ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:	

	qm		Jahre	je	Anzahl	
Reihengrab	3,82	8,75	25	835,63	69	57.658,47
Kindergrab	1,43	8,75	15	187,69	1	187,69
Urnengrab	2,12	8,75	25	463,75	68	31.535,00
Wahlgrab	6,10	8,75	25	1.334,38	27	36.028,26
Doppelwahlgrab	12,20	8,75	25	2.668,75	0	0,00

**Gesamterlöse - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts**

**125.409,42**

				Euro
Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen				
Reihengrab	240,00	x	15	3.600,00
Kinderreihengrab	70,00	x	1	70,00
Urnenreihengrab	120,00	x	12	1.440,00
Wahlgrab	1.316,00	x	27	35.532,00
Doppelwahlgrab	2.632,00	x	0	0,00
Urnenwahlgrab	515,00	x	25	12.875,00
anonyme Sarggrabstätte	686,00	x	8	5.488,00
anonyme Urnengrabstelle	343,00	x	10	3.430,00
Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.040,00	x	46	47.840,00
Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	697,00	x	21	14.637,00
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren				<b>124.912,00</b>

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist zu ersehen, dass bei den Friedhofsgebühren eine leichte Unterdeckung (497,42 €) besteht. Dies ist jedoch nur darauf zurückzuführen, dass ein vorläufig ermittelter Überschuss aus 2009 gebührenbedarfsmindernd berücksichtigt wurde.

Es wird daher vorgeschlagen, die derzeitigen Gebühren unverändert zu belassen.

Herr Beckers bemängelte, dass in der Verwaltungsvorlage lediglich die erwarteten Kosten für das Jahr 2012 dargestellt seien, ohne einen Vergleich zu den erwarteten Kosten in 2011 und dem Ergebnis für das Jahr 2010 sowie in den Vorlagen bezüglich der Abfall- und Kanalbenutzungsgebühren. Ihm wurde zugesichert, dies im kommenden Jahr zu berücksichtigen.

Auf seine Frage, wodurch der Anstieg der Kosten beim Gebäudemanagement von 27.100 € Kalkulation für das Jahr 2011 auf 61.000 € (erwartete Kosten 2012) bedingt sei, erklärte Kämmerer Schmitz, dass es sich hierbei um Kosten für die Unterhaltung handele. Nach der Mittelplanung des zuständigen Fachamtes sei ein höherer Unterhaltungsaufwand für 2012 eingeplant worden. Genaueres werde er abklären und Herrn Beckers über das Ergebnis informieren.

Herr Puhl regte an, auch bei der Beerdigung nach amerikanischer Art die Möglichkeit einzuräumen, Tiefengräber zu errichten. Dieser Wunsch sei ihm mehrfach aus der Bevölkerung zugetragen worden.

Dr. Linkens erklärte, dass diese Möglichkeit mitten im Grabfeld nicht in Betracht komme. Es werde aber derzeit geprüft, ob die Einrichtung von Tiefengräbern am Rand des Grabfeldes möglich sein.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

**9. Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996;  
hier: Neufassung des Straßenverzeichnisses**

Aufgrund der Erfahrungen des harten Winters zum Jahreswechsel 2010/2011 wurde die Einsatzplanung des Baubetriebshofes für den Winterdienst grundlegend überarbeitet und der Katalog derjenigen Straßen (Fahrbahnen), die von der Stadt künftig zu Räumen und zu Streuen sind, erweitert. Für die Straßen, in denen die Winterwartung auf der Fahrbahn nicht mehr auf die Eigentümer übertragen ist, sind künftig Gebühren für die Winterwartung zu erheben. Hierfür ist es erforderlich, dass das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aktualisiert wird.

Weiterhin wurden in das Straßenverzeichnis alle Straßen aufgenommen, die seit der letzten Änderung des Straßenverzeichnisses durch Änderungssatzung vom 19.11.2008 neu hinzugekommen sind.

Bei den Straßen „Bundesstraße“, „Kloshaus“, „Landstraße“ und „Ludwig-Erhard-Ring“ war die Reinigung der Fahrbahn bisher den Anliegern übertragen. Bei diesen Straßen handelt es sich um klassifizierte Straßen und Hauptverkehrsstraßen. Die Reinigungspflicht der Fahrbahn auf die Anlieger zu übertragen, ist wegen des Verkehrsaufkommens nicht zumutbar.

Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung. Damit werden Privatstraßen von der Straßenreinigungssatzung grundsätzlich nicht erfasst. Die in dem Straßenverzeichnis aufgeführten Privatstraßen dienen lediglich zur Information. Bei der Privatstraße „Pascalstraße“ besteht jedoch durch die Übernahme des Winterdienstes eine rechtliche Verpflichtung der Stadt.

Die Straßenreinigungspflicht gilt zudem nur innerhalb der geschlossenen Ortslage. Eine geschlossene Ortslage ist derjenige Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen in dem Straßenverzeichnis sind in der Originalniederschrift beigefügten Anlage 1 fett und durch eine graue Markierung gekennzeichnet.

Die zu beschließende Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 ist der Originalniederschrift ebenfalls als Anlage 2 beigefügt.

Auf Anregung von Ratsmitglied Menke wird die Pankratiusstraße, die von der Buslinie befahren wird, zusätzlich in den Winterdienst durch die Stadt aufgenommen.

Des Weiteren wird auf Anregung von Ratsmitglied Mandelartz die Alsdorfer Straße, die ebenfalls vom Linienbus befahren wird, in den Winterdienst durch die Stadt aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen:

Die vorliegende Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 wird als Satzung erlassen.

Die Pankratiusstraße und die Alsdorfer Straße werden beim Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt berücksichtigt.

**10. Mitteilungen der Verwaltung**

Es erfolgten keine Mitteilungen.

**11. Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**B) Nicht öffentliche Sitzung**